

## **BStGer BB.2018.46 vom 23. Juli 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2018.46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.46)

FR: TPF BB.2018.46 du 23 juillet 2018

IT: TPF BB.2018.46 del 23 luglio 2018

### **Regeste**

Entschädigung von Dritten (Art. 434 i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO).

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Die Beschwerdekammer prüft die Eintretensvoraussetzungen von Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition, ohne an die Begründungen und Anträge der Parteien gebunden zu sein (es sei denn, es handle sich um Zivilklagen, Art. 391 Abs. 1 StPO; GUIDON, Die Beschwerde gemäss schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, S. 265).

#### **E. 1.2**

Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Verfügung der Beschwerdegegerin vom 15. März 2018 angefochten, mit welcher diese das Gesuch um Schadenersatz der Beschwerdeführerin abgewiesen hat. Gemäss Art. 434 Abs. 1 StPO haben Dritte Anspruch auf angemessenen Ersatz ihres nicht auf andere Weise gedeckten Schadens sowie auf Genugtuung, wenn sie durch Verfahrenshandlungen oder bei der Unterstützung von Strafbehörden Schaden erlitten haben. Über die Ansprüche ist im Rahmen des Endentscheids zu befinden. In klaren Fällen kann die Staatsanwaltschaft schon im Vorverfahren darüber entscheiden (Art. 434 Abs. 2 StPO).

Mit „klaren Fällen“ sind jene gemeint, in denen das Bestehen von Entschädigungsansprüchen eindeutig zu bejahen und die entsprechenden Forderungen ausgewiesen sind. Zu denken ist beispielsweise an Fälle, da ein Dritter der Polizei bei einer Verhaftung eines Verdächtigen behilflich ist, dabei stürzt und sich verletzt (vgl. MIZEL/RÉTORNAZ, in: Kuhn/Jeanneret, Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2011, N 15 zu Art. 434) oder wenn anlässlich einer Hausdurchsuchung bei einem Dritten die Wohnungstüre aufgebrochen werden muss. Kann jedoch zum Beispiel nicht ausgeschlossen werden, dass der Dritte auch in die Straftat involviert war, weshalb seine Rolle noch nicht klar festgestellt werden konnte, ist über dessen Entschädigungsansprüche im Endentscheid zu befinden (WEHRENBURG/FRANK, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2014, N 11 zu Art. 434). Sollen die Ansprüche abgewiesen werden, muss dies in jedem Fall im Rahmen des Endentscheides erfolgen (Beschluss BB.2014.17 des Bundesstrafgerichts vom 25. Februar 2014; WEHRENBURG/FRANK, a.a.O.; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, N 9 zu Art. 434).

- 5 -

Vorliegend erfolgte die am 15. März 2018 verfügte Abweisung des Entschädigungsgesuchs nicht im Rahmen des Endentscheides. Der Beschwerdeantwort ist nämlich zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin das Strafverfahren „im Lichte des gestellten Rechtshilfeverfahrens aus den USA (Verfahren RV.18.0058-PFW)“ sistieren (und nicht mehr einstellen, wie ursprünglich beabsichtigt) werde (act. 3, S. 2). Den Akten zufolge datiert das Rechtshilfeersuchen der USA vom 22. November 2017, und mit Eintretensverfügung vom 22. Februar 2018 ist die Zentralstelle USA des Bundesamtes für Justiz auf das Rechtshilfeersuchen eingetreten (Verfahrensakten pag. 18.201-0016 ff.). Vor dem Hintergrund der Sistierung des Strafverfahrens erweist sich die Abweisung des Entschädigungsgesuchs durch die Beschwerdegegnerin als verfrüht und die angefochtene Verfügung als ungültig.

Auf die Beschwerde ist infolge mangelnden gültigen Anfechtungsobjekts nicht einzutreten.

## **E. 2**

In Würdigung der gegebenen Umstände ist keine Gerichtsgebühr zu erheben.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.